

Richtlinie

zur Förderung landschaftspflegerischer Einzelmaßnahmen im Kreis Plön

Um naturnahe Landschaften im Kreis Plön zur Erhaltung einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt vor ihrer Zerstörung zu bewahren bzw. neu zu schaffen, hat der Kreistag des Kreises Plön besondere Fördermittel bereitgestellt.

§ 1 Gegenstand der Förderung

1. Nach Maßgabe dieser Richtlinie können insbesondere gefördert werden:
 - a) standortgerechte Pflanzmaßnahmen mit heimischen Gehölzen auf Flächen in der freien Landschaft, die den Bestand an Gehölzen innerhalb der Feldmark vermehren und zu einem Biotopverbund führen oder das Landschaftsbild verbessern, insbesondere die Anpflanzung von Feldgehölzen, Feldhecken, Schließung alter größerer Knicklücken oder die Neuanlage von Knicks im Kreisgebiet,
 - b) die Neuanlage und Sanierung von Klein- und Fließgewässern in der freien Landschaft, sofern diese nicht fischereiwirtschaftlich genutzt werden oder jagdlichen Zwecken dienen,
 - c) biotoplenkende und -gestaltende Maßnahmen von Natur- und Umweltschutzverbänden und -vereinen,
 - d) Maßnahmen zur Erhaltung von Naturdenkmälern, sofern es sich nicht um Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht handelt,
 - e) Kauf oder Pachtung von Gewässerrandstreifen an Kleingewässern sowie an Kuhlen auf landwirtschaftlichen Flächen,
 - f) die Neuanlage von Streuobstwiesen.
2. Die Maßnahmen müssen geeignet sein, die Vielfalt und Eigenart von Natur, Landschaft, die Erhaltung und Entwicklung wildlebender Tiere und Pflanzen mit ihren Lebensstätten, Lebensgemeinschaften und Lebensräumen sowie die Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft zu fördern. Maßnahmen mit signifikanter ökologischer Zielsetzung haben vorrangige Bedeutung.
3. Nicht förderungsfähig sind grundsätzlich behördlich angeordnete Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen für genehmigungspflichtige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Maßnahmen auf Flächen, die bebauten Hof- und Einzelgrundstücken zuzuordnen sind.

4. Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2 Antragsberechtigung

1. Antragsberechtigt sind alle Eigentümer von geeigneten Grundstücken. Den Eigentümern stehen solche Personen gleich, deren Verfügungsrecht zu den Maßnahmen nachgewiesen ist.
2. Antragsberechtigt sind auch Gemeinden oder Natur- und Umweltschutzverbände sowie Stiftungen für Zwecke des Naturschutzes ausgenommen die Stiftung Naturschutz des Landes Schleswig-Holstein.

§ 3 Förderungsvoraussetzungen

1. Zuwendungsempfänger haben sich zu verpflichten, die geförderten Anlagen fachgerecht anzulegen und dauerhaft zu erhalten und sie in dem hierzu notwendigen Umfang zu pflegen. Der Kreis kann die Gewährung und Höhe der Zuwendung von der Erstellung eines Schutz-, Pflege- und Entwicklungskonzeptes abhängig machen.
2. Auflagen und Bedingungen des Kreises Plön sind zu erfüllen. Genehmigungserfordernisse nach Rechtsvorschriften, insbesondere des Naturschutzrechtes, des Landeswaldgesetzes und des Wasserrechtes, bleiben durch diese Richtlinie unberührt.

§ 4 Art und Höhe der Förderung

1. Die Fördermittel werden nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel bereitgestellt.
2. Die Förderung wird gewährt auf:
 - die Kosten des Pflanz- und Samengutes
 - die Kosten der Pflanz- und/oder Erdarbeiten
 - die Kosten für Einfriedigungsmaterial zur Sicherung der Knicks bzw. Biotopflächen
 - weitere gesonderte Einzelmaßnahmen gemäß § 1 Nr. 1 a) – f).
3. Der Förderungshöchstbetrag ist für Einzelmaßnahmen auf 5.000 € begrenzt.
4. Gewähren Dritte, z. B. Bund, Land, Gemeinden, Natur- und Umweltschutzverbände oder Stiftungen für die gleiche Maßnahme Leistungen, so werden diese auf die Förderung angerechnet.

§ 5 Antrags- und Bewilligungsverfahren

1. Anträge sind vor Beginn der Maßnahme bei dem Kreis Plön, Die Landrätin, - untere Naturschutzbehörde -, Hamburger Straße 17/18, 24306 Plön, zu stellen. Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Der Antrag soll enthalten:

- ➔ einen Lageplan (Maßstab 1:25.000 bzw. 1:5.000) und eine Flurkarte im Maßstab 1:2.000 mit Eigentümerverzeichnis mit Darstellung der bereitgestellten Fläche für die Biotopmaßnahme
 - ➔ Angaben über den derzeitigen Zustand und die derzeitige Nutzung der für die Maßnahme vorgesehenen Flächen und ihrer Umgebung;
 - ➔ eine kurze Beschreibung des Vorhabens unter Beifügung von Schnittplänen bei Teichanlagen bzw. Angaben über Gehölzarten und Kostenvoranschlägen;
 - ➔ eine schriftliche Erklärung des Eigentümers und des Antragstellers, dass er die Bedingungen dieser Richtlinien anerkennt und beachtet;
 - ➔ die Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers zu dem beantragten Vorhaben;
 - ➔ die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen.
2. Über die eingegangenen Förderungsanträge entscheidet die Landrätin – untere Naturschutzbehörde -.
 3. Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und nach Erteilung eines Bewilligungsbescheides begonnen werden.
 4. Der Bewilligungsbescheid kann mit Auflagen versehen werden, die der Sicherstellung des vom Kreis Plön beabsichtigten Förderungszwecks dienen (z. B. Verpflichtung zur Abstimmung wesentlicher Änderungen, auch Sicherungsmaßnahmen gegen Wildverbiss).
 5. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und Abnahme durch die untere Naturschutzbehörde, sobald ein Verwendungsnachweis vorgelegt wurde.
 6. Die Betretung der für die biotopverbessernde Maßnahme vorgesehenen Fläche zur Besichtigung ist für Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Plön vor, während und nach der Durchführung der Maßnahme zu gewähren bzw. sicherzustellen.
Sollten Mängel festgestellt werden, die auf eine Nichtbeachtung der Förderungsrichtlinie bzw. des Bewilligungsbescheides zurückzuführen sind, müssen diese umgehend behoben werden.
 7. Bei nicht ordnungsgemäßer Verwendung der Zuwendung können die bewilligten Beträge in voller Höhe oder teilweise zurückgefordert werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 06. Juni 2017 außer Kraft.

Plön, den 19. Dezember 2019

Kreis Plön

Die Landrätin

gez. Stephanie Ladwig

(Stephanie Ladwig)